

99001006004000, 99001006004000

Gewerbemüll Entsorgung

Heruntergeladen am 25.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/9549360/L100027>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99001006004000, 99001006004000
Leistungsbezeichnung I	Gewerbemüll Entsorgung
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3b - Bund: Regelung, Land: Ausführungsvorschriften, Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Mecklenburg-Vorpommern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Recyclinghöfe, Wertstoffhof, braune Tonne, Gewerbemüll-Entsorgung, Restmülltonne, Produktionsrückstände, Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, Deponie, Weihnachtsbäume entsorgen Sammelplätze für Weihnachtsbäume, Restabfalltonne, Recyclinghof, Müllentsorgung, gewerblich, Biotonne, Wertstoff, Industrieabfall, Wertstoffhöfe, Gelbe Tonne, Papiertonne, gelber Sack, Abfalldeponie, Müll, gewerblich, Abfalltonnen, Müllentsorgung, blaue Tonne
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Abfall (001)

Modul	Sachverhalt
Verrichtungskennung	Entsorgung (004)
SDG-Informationsbereich	Recycling und Abfallentsorgung
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	18.10.2021
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/krwg/ https://www.gesetze-im-internet.de/gewabfv_2017/ https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-Abf_BodSchZustVMV2012V3P3 https://www.gesetze-im-internet.de/krwg/ https://www.gesetze-im-internet.de/gewabfv_2017/ https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-Abf_BodSchZustVMV2012V3P3
Teaser	Um gewerbliche Siedlungsabfälle und bestimmte Bau- und Abbruchabfälle möglichst hochwertig zu verwerten, hat der Gesetzgeber die Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) erlassen, wonach die Abfälle grundsätzlich getrennt zu sammeln sind.
Volltext	Um gewerbliche Siedlungsabfälle und bestimmte Bau- und Abbruchabfälle möglichst hochwertig zu verwerten, hat der Gesetzgeber die Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) erlassen, wonach die Abfälle grundsätzlich getrennt zu sammeln sind. Zu beachten sind die Regelungen der Gewerbeabfallverordnung von den gewerblichen Abfallerzeugern und -besitzern. Letztere sind jene, die diese Abfälle besitzen, ohne sie erzeugt zu haben. Dazu können z.B. Abfalltransporteure oder Betreiber von Vorbehandlungsanlagen gehören. Gewerbliche Siedlungsabfälle zur getrennten Sammlung sind vor allem Papier, Pappe und Karton, Glas, Kunststoffe, Metalle, Holz, Textilien, Bioabfälle (nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz) und ggf. weitere Abfälle. Die Getrenntsammlung ist entsprechend der Vorgaben der Gewerbeabfallverordnung zu dokumentieren. Ist die

Modul**Sachverhalt**

getrennte Sammlung ausnahmsweise technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar, sind diese Abfallgemische an eine Vorbehandlungsanlage abzugeben. Die Vorbehandlungsanlage muss dem Stand der Technik entsprechen und dies dem Abfallerzeuger/-besitzer bestätigen. Das Gemisch muss getrennt von anderen Abfällen gehalten werden und darf bestimmte Abfälle, die eine Vorbehandlung erschweren, nicht enthalten. Die Ausnahme ist mittels Praxisbelegen ebenfalls zu dokumentieren. Für den seltenen Fall, dass ein Gemisch nicht vorbehandlungsfähig ist (technisch nicht möglich bzw. wirtschaftlich unzumutbar), muss es separat von den anderen Gemischen gehalten und unverzüglich einer hochwertigen, insbesondere energetischen Verwertung zugeführt werden. Bestimmte andere Abfälle, die eine hochwertige Verwertung erschweren, dürfen in dem Gemisch nicht enthalten sein. Die Ausnahme, dass das Gemisch nicht behandlungsfähig ist, muss dokumentiert werden. Bau- und Abbruchabfälle, die getrennt zu sammeln sind, sind insbesondere Glas, Kunststoff, Metalle und ihre Legierungen, Holz, Dämmmaterial, Bitumengemische, Baustoffe auf Gipsbasis, Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik sowie ggf. weitere Abfallfraktionen. Die Getrenntsammlung ist entsprechend der Vorgaben der Gewerbeabfallverordnung zu dokumentieren, sofern insgesamt mehr als 10 m³ Abfälle anfallen. Ist die getrennte Sammlung von Bau- und Abbruchabfällen ausnahmsweise technisch nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar, sind diese Abfallgemische an eine Vorbehandlungs- oder Aufbereitungsanlage abzugeben, je nachdem ob es sich um ein überwiegend nichtmineralisches (in eine Vorbehandlung) oder um ein überwiegend mineralisches Gemisch (in eine Aufbereitung) handelt. Nachweis durch Dokumentation der Ausnahme, dass nicht getrennt gesammelt werden kann: Mittels Praxisbelegen ist die technische Unmöglichkeit bzw. wirtschaftliche Unzumutbarkeit der getrennten Sammlung zu dokumentieren, sofern insgesamt mehr als 10 m³ Abfälle anfallen. Falls ein Gemisch nicht behandlungsfähig ist (technisch unmöglich bzw. wirtschaftlich unzumutbar), muss es getrennt von anderen Abfällen gehalten und unverzüglich

Modul

Sachverhalt

hochwertig verwertet werden. Durch Dokumentation ist die Ausnahme, dass das Gemisch nicht behandlungsfähig bzw. aufbereitungsfähig ist, nachzuweisen sofern insgesamt mehr als 10 m³ Abfälle anfallen.

Das Verbot der Vermischung einschließlich der Verdünnung gefährlicher Abfälle mit anderen Abfällen, Stoffen oder Materialien gilt auch für gewerbliche Siedlungsabfälle sowie für Bau- und Abbruchabfälle. Nicht verwertbare Abfälle sind dem öffentlich-rechtlichen Entsorger zu überlassen, soweit sie per Satzung nicht ausgeschlossen wurden.
<https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/lm/Umwelt/Abfallwirtschaft/Gewerbeabfallentsorgung/>
https://www.laga-online.de/documents/m34_vollzugshinweise_gewabfv_endfassung_11022019_inh-red_aenderung_1554388381.pdf
<https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/lm/Umwelt/Abfallwirtschaft/Gewerbeabfallentsorgung/>
https://www.laga-online.de/documents/m34_vollzugshinweise_gewabfv_endfassung_11022019_inh-red_aenderung_1554388381.pdf

Erforderliche Unterlagen

Voraussetzungen

Kosten

Verfahrensablauf

Bearbeitungsdauer

Frist

weiterführende Informationen

<https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/lm/Umwelt/Abfallwirtschaft/Gewerbeabfallentsorgung/>
https://www.laga-online.de/documents/m34_vollzugshinweise_gewabfv_endfassung_11022019_inh-red_aenderung_1554388381.pdf
<https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/lm/Umwelt/Abfallwirtschaft/Gewerbeabfallentsorgung/>
https://www.laga-online.de/documents/m34_vollzugshinweise_gewabfv_endfassung_11022019_inh-red_aenderung_1554388381.pdf

Modul	Sachverhalt
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	• Erzeuger und Besitzer gewerblicher Siedlungsabfälle und bestimmter Bau- und Abbruchabfälle haben ihre Abfälle grundsätzlich getrennt zu sammeln. • Ist die getrennte Sammlung ausnahmsweise technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar, sind diese Abfallgemische an eine Vorbehandlungsanlage - ggf. eine Aufbereitungsanlage für Bau- und Abbruchabfälle abzugeben. • Ist die Vorbehandlung eines Abfallgemischs ausnahmsweise technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar, muss hochwertig verwertet werden. • Die Abfallbewirtschaftung ist in jedem Fall zu dokumentieren. • Die Gewerbeabfallverordnung gilt nicht für Abfälle, die einer gesetzlich verordneten Rücknahmepflicht unterliegen, wie z. B. Batterien und Verpackungen.
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	örtlich zuständige Landkreise und kreisfreie Städte
Formulare	
Ursprungsportal	Gewerbemüll Entsorgung, Commercial waste disposal